

Maximilian, Gundaker und Karl Eusebius von Liechtenstein suchen beim Kaiser um Sitz und Stimme auf dem Reichstag an. Ausfertigung, vorgelegt 1641 August 30, ÖStA, HHStA, RK, Kleinere Reichsstände 327, fol. 69r–70v, 71v.

[fol. 69r] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster, unüberwindligster römischer kayser, auch zu Hungarn¹ und Böheimen² könig, etc.

Allergnedigster kayser, könig und herr, etc.³

Euer kayserliche mayestät ist allergnädigst bekandt und darf einiger ausführung nit, aus was vor erheblichen ursachen weylant der allerdurchleuchtigst- und großmechtigste fürst und herr, herr Rudolphus II.⁴ römischer kayser, gloriwürdigster andenkens, meinen herrn vatteren selig, auch die abgelebte nunmehr in Gott allerseeligst ruhende römische kayserliche mayestät Ferdinandus II.⁵ dero hochgeehrtster herr vatter und negster vofahr am Reich⁶ hochseeligster gedächtnus, uns, Maximilian⁷ und Gundackher⁸, alle herren von Liechtenstein und Nicolspurg⁹, zu der dignitet und hochheit des Heyligen Römischen Reichs fürstenstandts in negst verwichenen respective anno domini¹⁰ 1611 und 1622 allergnädigst erheben und darüber dem herkommen gemeiß nit allein die hierzu nothwendige diplomata¹¹ in bester formb ausfertigen und würklich einhändigen, sondern auch diese uns allergnädigst gegönte reichfürstliche dignitet¹² sowol dero kayserlichen Cammergericht zu Speyer¹³, als auch des herren erzbischovens und churfürstens zu Maintz¹⁴, liebden¹⁵, und ertzkanzlern des Heyligen Römischen Reichs, insinuiren¹⁶ und dardurch allen übrigen churfürsten und ständen allergnädigst kundt und zu wissen machen laßen, vor welche kayserliche allergnädigste be- [fol. 69v] zeigung wir uns sambt und sonders nachmahls billig allergehorsambst bedankhen und umb euer kayserliche mayestät und dero hochlöblichstes erzhaus Öster-

¹ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

² Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

³ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war von 1637 bis zu seinem Tod Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*. Wien 2012.

⁴ Rudolf II. (1552–1612) aus dem Haus Habsburg war seit 1576 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Robert J. W. EVANS, *Rudolf II.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 22 (2005), S. 169–171.

⁵ Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war von 1619 bis zu seinem Tod Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, *Ferdinand II.*; in: *NDB* 5 (1961), S. 83–85.

⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

⁷ Maximilian von Liechtenstein (1578–1643) Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 4.

⁸ Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, Tafel 4; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 124 und Stammtafel II.

⁹ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

¹⁰ „respective anno domini“: beziehungsweise im Jahr des Herrn.

¹¹ Urkunden.

¹² Würde.

¹³ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Feuden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

¹⁴ Anselm Casimir Wambolt von Umstadt (1579–1647) war von 1629 bis zu seinem Tod Erzbischof von Mainz. Vgl. Anton Philipp BRÜCK, *Anselm Casimir*; in: *NDB* 1 (1953), S. 310.

¹⁵ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

¹⁶ insinuieren: überzeugen, ihm beibringen.

reich¹⁷ mit continuirenden unseren allerseits allerunderthenigsten diensten wir nach allem vermögen zu remeriren¹⁸ uns treulichst angelegen sein lassen werden.

Ob wir uns nun wol seithero sorgfaltiglichen bemüehet, auch hin und wieder fleißige nachfrag haben und halten laßen, dem herkommen im Heyligen Römischen Reich gemeiß uns begüetet zu machen und hierdurch insoweit zu qualificiren, das von euer kayserlichen mayestät anderen fürsten des Reichs gleich zu dem algemeinen Reichsdeputations-¹⁹ und Craistagen allergnädigst beschriben und erfordert und noch volglich uns die session²⁰ und stimb im löblichen Fürstenrath²¹ würrkhlichen verstattet werden mögen, so haben gleichwol uber allen angelegten fleiß zu einigen fürstlichen güttern oder dergleichen stückhen im Reich wieder unseren willen nit gelangen können, welche von euer kayserlichen mayestät aus kayserlicher macht und vollkommenheit auf unser behöriges allerunderthenigstes ansuchen und bitten zu einem fürstenthumb erhoben werden mögen.

Wann aber uns nit unbekandt, das gleichwie euer kayserliche mayestät in signum eminentiæ et imperatoriæ maiestatis²² einen und andern meritirten²³ und zwar von uralten herrnstandt und freiherrlichen heuseren entsproßenen, zu der dignität des Heyligen Reichs Fürstenstandts zu erheben, in dero allergnädigsten wahl und belieben stehet, und dieses eine solche hohe nota maiestatis²⁴, welche billich unter euer kayserlichen mayestät regalia²⁵ zu rechnen, [fol. 70r] derentwegen dann in dero kayserlichen wahlcapitulation²⁶ ihro die freyhe handt gelaßen ist, also auch die session und votum²⁷ im Fürstenrath mit vorwißen ubriger churfürsten und stände des Reichs allergnädigst zuzulaßen, und zu verstaten wol vermögen, und wir dan der ungezweifelten zoversicht geleben, höchst, hoch- und wolvermelte des Heyligen Reichs churfürsten und stände hierinn zugehelen und ihren consens umb so vil willfähriger zu ertheillen nit ungenaißt sein werden, alldieweil wir erbietig seind, uns ehist möglich nit allein im Reich dem Fürstenstandt gemeiß einzukaufen und begüetet zu machen, sondern auch ad interim und sobaldt wir zur session und stimb werden zugelaßen sein, zu denn algemeinen Reichsanlagen²⁸ proportionaliter zu concurriren²⁹ und zu solchem end uns einem oder andern reichscrais euer kayserlichen mayestät allergnädigsten verordnung nach einverleiben zu laßen, auch alles das ienig, was einem getreuen reichs-

¹⁷ *Erzhaus: Haus Österreich (die Familie Habsburg).*

¹⁸ *remeare: zurückkehren. Hier im Sinne von „wiederholen“.*

¹⁹ *Die Reichsdeputation war im Heiligen Römischen Reich ein gewählter reichsständischer Ausschuss, der während der sitzungsfreien Zeit des Reichstags mit der Erledigung aller Geschäfte beauftragt war. Ab dem Immervährenden Reichstag, der 1663 eingeführt wurde, gab es zeitweise außerordentliche Reichsdeputationen, denen bestimmte Angelegenheiten übertragen wurden. Der Reichsdeputationstag war die Versammlung einer solchen Deputation. Vgl. Ingo KNECHT, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Berlin 2007.*

²⁰ *Sitz.*

²¹ *Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.*

²² *„in signum eminentiæ et imperatoriæ maiestatis“: im Zeichen seiner Eminenz und der kaiserlichen Majestät.*

²³ *Verdiensten.*

²⁴ *„nota maiestatis“: kaiserliches Zeichen.*

²⁵ *Hobeitsrechte.*

²⁶ *Zusagen.*

²⁷ *Stimme.*

²⁸ *Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Kammergerichts bestimmt waren, und Kammerzöler hießen. Kammerzöler, der, auch Reichskammerzöler oder Kammergerichtszöler (Zieler: veralteter Plural hier ursprünglich für Ziel im Sinne des Terminus, an dem Abgaben zu entrichten waren, dann davon abgeleitet die Abgabe / Steuer selbst), war die einzige ständige Reichssteuer im Heiligen Römischen Reich. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht und diente zur Unterhaltung des Reichskammergerichts (collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.*

²⁹ *„proportionaliter concurriren“: verhältnismäßig beitragen.*

fürsten eignet und gebühret, anderen gleich mit rath und thatt beyzutragen und uns des Reichs herkommen gemäß inn allem zu bezeigen.

Als gelangt an euer kayserliche mayestät unser allerunderthänigste und gehorsambste bitt, die geruhen noch ferners uns diese hohe kayserliche gnad zu erweisen und noch undter wehrender dieser allgemeinen reichsversamblung in dem Fürstenrath zur session und voto allergnädigst admittiren³⁰ und zu solchen und denn ietz anwesenden churfürsten und ständen des Reichs auch der abwesenden rath, pottschaften [fol. 70v] und gesandten diesen ihren kayserlichen willen und belieben auch unsere treu wolgemeinte offertta förderlichst insinuiren und zu obig erwehnter session und voto gegen unser beschehnes erbietten admittiren zu laßen.

Dieses gleichwie es zu erhöhung euer kayserlichen mayestät authoriaet und hochheit, dem Heyligen Römischen Reich aber zu guetem und übrigen churfürsten und ständen zu erleuchterung ihrer obligenden allgemeinen reichsbeschwerden gerecht. Also seindt umb euer kayserliche mayestät, des Heyligen Römischen Reichs und dero hochlöblichsten ertzhaus Österreich, wie diese hohe kayserliche gnad nit allerunterthänigst gegen churfürsten und stände des Reichs, aber die erfolgende willfährige bezeugung mit freundtlichen diensten und geneigten gueten willen zue demeriren³¹ und zu erkenne willig und gefließen.

Euer kayserliche mayestät dabey in den schuz des allerhöchsten uns aber in dero kayserliche und landtsfürstliche gnad allerunderthenigst bevehlendt.

Euer kayserliche mayestät, etc.

Allerunterthenigste fürsten und gehorsambte diener.

[Gundaker] von Liechtenstein, manu propria.³²

Maximilian fürst von Liechtenstein, manu propria.

[Karl Eusebius] fürst von Liechtenstein³³, manu propria.

[fol. 71v]

[Vermerk]

Relatum sacrae caesareae maiestatis in Consilio Secreto 3. Octobris anno 1641.³⁴

Et conclusit imperator³⁵ dem gesambten dreyen fürsten von Liechtenstein per decretum anzuzueigen, wan sy sich zu denen beeden fürsten zu Eggenberg³⁶ und Lobkowitz³⁷ auferlegten und vollzogenen reversalen³⁸ auch verbunden werden, daß ihre kayserliche mayestät sich alsan in kayserlichen gnaden weiter erkleren will.

Praesentatum, den 30 Augusti 1641.

An den allerdurchleuchtigste, großmächtigsten und unüberwündtlichsten römischen kayser, auch zu Hungarn und Böhäimb könig, unsern allergnädigsten kayser, könig und herrn.

Allerunterthänigstes bitten von uns in vermelten gesambten dreyen fürsten von Liechtenstein.

³⁰ zuzulassen.

³¹ verdient machen.

³² eigenhändig.

³³ Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Vgl. WILHELM, Tafel 5; WURZBACH, Bd. 15, Stammtafel I.

³⁴ „Relatum sacrae caesareae maiestatis in Consilio Secreto 3. Octobris anno 1641.“: *Seiner kaiserlichen Majestät im Geheimen Rat am 3. Oktober im Jahr 1641 berichtet.*

³⁵ „Et conclusit imperator“: *Und der Kaiser hat beschlossen.*

³⁶ Die Familie Eggenberg war eine österreichische Adelsfamilie bürgerlicher Herkunft, der aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation ein rascher Aufstieg in den Hochadel gelang. Folglich wurde die Familie 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1654, nach der Belehnung mit der gefürsteten Grafschaft Gradiška (Gradiška d'Isonzo) in Friaul im Jahr 1641, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. Franz von KRONES, Eggenberg; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 5 (1877), S. 662.

³⁷ Die Familie Lobkowitz (Lobkowitz) gehört zu den ältesten hochadeligen böhmischen Adelsgeschlechtern. Aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation wurde die Familie 1623 (1624) in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1653, nach dem Erwerb der gefürsteten reichsunmittelbaren Grafschaft Störnstein in Deutschland, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. WURZBACH, Bd. 15, S. 307–349; hier: S. 312.

³⁸ Rückbestätigungsurkunden; Gegenversicherungen.